



Richtlinie über das gemeinsames Förderprojekt der Stiftung Bayerischer Hausärzteverband und Techniker Krankenkasse Landesvertretung Bayern "Hausärztliche Famulaturen im ländlichen Raum in Bayern"

Stand: 01.01.2020

## § 1 Zuwendungszweck

Ein Ziel der Stiftung Bayerischer Hausärzteverband und der TK ist es, Studierende für eine hausärztliche Famulatur im ländlichen Raum zu begeistern, um den Studierenden einen Einblick in die ambulante Versorgung zu verschaffen und somit die Entscheidung für eine Niederlassung eben dort zu unterstützen.

## § 2 Detail

- 1) Im Rahmen des Studiums der Humanmedizin sind Studierende verpflichtet, eine Famulatur zu absolvieren.
- 2) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Förderung der Studierenden durch die Stiftung Bayerischer Hausärzteverband und die TK.
- 3) Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 10.000 Einwohnern.

## § 3 Teilnahmevoraussetzungen

- 1) Der Antragsteller ist Studierender an einer deutschen Medizinischen Fakultät und möchte eine Famulatur in einer Hausarztpraxis in Bayern absolvieren. Der Studierende befindet sich im Klinischen Abschnitt seines Studiums der Humanmedizin. Die Antragstellung erfolgt mit dem Interessensformular (Anlage 1).
- 2) Die Lehrpraxis liegt in einer ländlichen Gegend / Region in Bayern.
- 3) Die Lehrpraxis bzw. die ausbildende Hausärztin / der ausbildende Hausarzt ist Mitglied im Bayerischen Hausärzteverband.
- 4) Die Famulatur liegt in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder bereits im Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Famulatur ist nicht möglich.
- 5) Der Antragsteller / die Antragstellerin kann nur einmal die Förderung der Famulatur in Anspruch nehmen. Ein Splitten des Förderbetrags ist nicht möglich.
- 6) Gefördert werden ausschließlich Famulaturen in der Hausarztpraxis; die Förderung von sog. Blockpraktika ist von diesem Förderprojekt nicht umfasst.

- 7) Die ausbildende Hausarztpraxis kann mehrfach verschiedene Studierende, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, ausbilden.
- 8) Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 2) voraus.

## § 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Im Rahmen dieser Richtlinie werden bis zu 25 Plätze pro Kalenderjahr zur Unterstützung der hausärztlichen Famulatur gefördert.
- 2) Die Förderung erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 € nach erfolgreicher Beendigung der Famulatur. Ist die Lehrpraxis mehr als 80 Fahrtkilometer vom Universitätsstandort entfernt, so erhöht sich der Förderbetrag um 100,00 €.
- 3) Falls ein Studierender die Famulatur nicht antritt oder vorzeitig abbricht, ist eine Förderung nicht möglich.
- 4) Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 5) Eine Förderung ist nicht möglich, wenn sich die Lehrpraxis im Eigentum der Eltern oder eines nahen Angehörigen des Antragsstellers / der Antragstellerin befindet oder wenn die Famulatur bereits von einer/m anderen Universität / Träger / Verein / Stiftung o.ä. oder im Rahmen eines anderen Projektes (z.B. "Land in Sicht") gefördert wird.
- 6) Unwahre Angaben des Antragsstellers hierzu bei der Antragstellung führen bei einem späteren Bekanntwerden automatisch zu einer Rückforderung des Förderbetrags.